IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2015

Nr. 2015/62

Solothurner Kajakfahrer, 4500 Solothurn: Beitrag aus dem Sportfonds an die Renovation des Klubhauses

---

1. Erwägungen

Die Solothurner Kajakfahrer ersuchen um einen Beitrag aus dem Sportfonds an die Renovation des Klubhauses. Es ist die Sanierung der Treppe und der Veranda, die Erneuerung des Teerbelags und das Auswechseln der Tragkonstruktion geplant. Die Kosten des Projekts sind mit Fr. 20‘521.-- veranschlagt. Die beitragsberechtigten Kosten belaufen sich auf Fr. 19‘001--.

2. Beschluss

2.1 Den Solothurner Kajakfahrern ist nach den Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn ein maximaler Beitrag in der Höhe von 20% der beitragsberechtigten Kosten bzw. für das vorliegende Projekt von maximal Fr. 3‘800.-- aus dem Sportfonds zugesprochen.

2.2 Fällt die definitive Bauabrechnung gegenüber dem Voranschlag von Fr. 20‘521.-- tiefer aus, ist die Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag im Verhältnis zu kürzen.

2.3 Projektänderungen nach Beschlussfassung, die zu Kostenerhöhungen gegenüber dem Voranschlag führen, werden nicht mehr berücksichtigt.

2.4 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.

2.5 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Sportfonds des Kantons Solothurn handelt.

2.6 Die Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt der vom zuständigen Organ genehmigten definitiven Bauabrechnung, unter Vorbehalt von Ziffer 2.2, zulasten des Kontos 2090018 “Sportfonds” anzuweisen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen, Ambassadorenhof, 4509 Solothurn (5)
sg/Soloth. Kajakfahrer.doc
Kant. Sportfachstelle
Solothurner Kajakfahrer, Peter Probst, Bürenstrasse 74, 4500 Solothurn